



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister  
der Stadt Emmerich  
46428 Emmerich

über den  
Landrat des Kreises Kleve  
47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

BGM: .....

Dez.: .....

Gesehen

Empf.: 02. Okt. 2014

Kleve, den 30.09.2014

Kreis Kleve

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag:

*[Signature]*

Datum: 24. September 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.02.01.02-2102/BP E 27-337

bei Antwort bitte angeben

Frau Arimond

Zimmer: 370

Telefon:

0211 475-2370

Telefax:

0211 475-2300

heidrun.arimond@

brd.nrw.de

### Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Bebauungsplan Nr. E 27/3 gemäß § 13 a BauGB sowie Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich - Wardtstraße / Eltener Straße

Ihr Schreiben vom 21.08.2014 -Az.: FB 5/TB-

Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplans und die entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Sie beabsichtigen die Ausweisung bzw. Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“. Mit der Maßnahme soll ein dort befindlicher Lebensmitteldiscounter im Bestand gesichert und die zulässige Verkaufsfläche auf 860 m<sup>2</sup> (Geschoßfläche 1250 m<sup>2</sup>) festgesetzt werden.

Die landesplanerischen Ziele zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen– Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel (im Weiteren: LEP NRW –EH).

Gemäß Ziel 1 LEP NRW –EH dürfen Gebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dargestellt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt am Standort des Vorhabens einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

Gemäß Ziel 2 Satz 1 LEP NRW –EH dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kern-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



sortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da sich die Verkaufsfläche außerhalb des im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich dargestellten zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Emmerich befindet.

Abweichend davon gibt Ziel 7 LEP NRW-EH die Möglichkeit, vorhandene Standorte von Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO als Sondergebiete darzustellen und festzusetzen. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu beschränken. Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt. Von dieser Möglichkeit machen Sie in nicht zu be-  
anstandender Weise Gebrauch.

Ich weise darauf hin, dass im Entwurf der FNP-Darstellung die zu überplanende Fläche als Sonderbaufläche bezeichnet wird. Dafür wäre gem. § 1 Abs. 1 BauNVO der Buchstabe S zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Arimond)



## Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein  
- Planungsamt -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein



Köln, den 17.12.2014  
Unser Zeichen: 00559/14 12/pb

Sekretariat:  
Frau Eßer

Tel.: +49 221 97 30 02-25  
t.luettgau@lenz-johlen.de

### **Bebauungsplan Nr. E27/3-Wardstraße/Eltener Straße- Hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lidl-Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelsstraße 30,  
74166 Neckarsulm sowie die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG,  
Krummensteg 137, 47475 Kamp-Lintfort werden von uns beraten und ver-  
treten. Eine auf uns lautende Vollmacht **fügen** wir diesem Schreiben **bei**.

Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück  
Wardstraße 2 in Emmerich einen Lebensmittel-Discountmarkt, für den die  
Vermieterin, die Lidl-Dienstleistung GmbH & Co. KG, Anträge auf Ertei-  
lung positiver Bauvorbescheide für die Erweiterung der Verkaufsfläche  
sowie den Neubau eines Lebensmittel-Discountmarktes auf dem gleichen  
Grundstück gestellt hat.

Prof. Dr. Heribert Johlen<sup>PV</sup>  
Dr. Klaus Schmiemann<sup>PV</sup>  
Dr. Franz-Josef Pauli<sup>P</sup>  
Dr. Rainer Voß<sup>PVM</sup>  
Dr. Michael Oerder<sup>PV</sup>  
Dr. Thomas Lüttgau<sup>PV</sup>  
Thomas Elsner<sup>PB</sup>  
Rainer Schmitz<sup>PV</sup>  
Dr. Alexander Beutling<sup>PVM</sup>  
Dr. Markus Johlen<sup>PV</sup>  
Eberhard Keunecke<sup>PB</sup>  
Dr. Inga Schwertner<sup>PV</sup>  
Dr. Philipp Libert<sup>PF</sup>  
Dr. Christian Giesecke, LL.M.<sup>PVL</sup>  
Dr. Felix Pauli<sup>PV</sup>  
Dr. Tanja Lehmann<sup>PV</sup>  
Martin Hahn  
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.<sup>E</sup>  
Nick Kockler  
Béla Gehrken<sup>D</sup>  
Markus Nettekoven  
Philipp Caspar Hellermann  
Stephan Matzerath  
Kristina Dörnenburg

P Partner i.S.d. PartGG  
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
M AnwaltMediator DAA  
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)  
L McGill University (Montreal, Kanada)  
E Master of European Studies  
F Maîtrise en droit (Université Paris X)  
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Mit Verfügungen vom 18.08.2014 haben Sie die Bearbeitung dieser Anträge gemäß § 15 BauGB mit Blick auf das Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes ausgesetzt. Diese Zurückstellungsbescheide sind Gegenstand der Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf - 11 K 5892/14 und 11 K 5894/14 –.

In der Mitteilung der Planungsziele zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E27/3 weisen Sie darauf hin, dass einerseits die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Emmerich, wie sie im Einzelhandelskonzept Ausdruck gefunden haben, andererseits aber auch die Eigentümerinteressen zu berücksichtigen seien. Sie führen in der Begründung zum Planungsziel aus, dass der Ausgleich der widerstreitenden Interessen so geschehen soll, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, Erweiterungsmöglichkeiten aber nicht zugelassen werden.

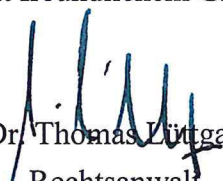
Mit diesen planerischen Zielvorstellungen werden die Eigentümer- und Betreiberinteressen leider nicht im Geringsten berücksichtigt. Einzelhandelsimmobilien und Einzelhandelsbetriebe sind auf Dauer nur überlebens- und zukunftsfähig, wenn ihnen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit verbleibt.

Moderne Lebensmittelmärkte haben einen Flächenanspruch, der deutlich über die bisher bekannten Größenordnungen hinausgehen. Dieser vergrößerte Flächenanspruch hängt nicht mit einer Veränderung der Sortimentsstruktur, sondern im Wesentlichen damit zusammen, dass die Waren in den Betrieben kundenfreundlicher präsentiert werden. Mit der geplanten Vergrößerung der Einzelhandelsbetriebe unserer Mandantin ist eine Sortimentsvergrößerung nicht verbunden. Es werden allerdings die Waren auf weniger hohen Regalen und insbesondere im Frischebereich in niedrigeren Theken präsentiert, was dazu führt, dass die nahezu gleiche Sortimentsanzahl in niedrigeren Regalen präsentiert werden muss, was zwangsläufig zu einem höheren Flächenanspruch führt. Darüber hinaus werden die Gänge in den Betrieben unserer Mandantin großzügiger gestaltet. Dies geschieht nicht zuletzt, um die Einzelhandelsbetriebe behindertengerecht zu gestalten, wozu wiederum auch die Absenkung der Regalhöhen dient. Zentrenrelevante Non-Food-Sortimente werden nicht auf vergrößerter Fläche, sondern nach wie vor auf rund 10 % der Gesamtverkaufsfläche angeboten.

Wir bitten Sie, diese für den wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb des Einzelhandelsbetriebes unserer Mandantin elementaren Grundvoraussetzungen bei der Planung zu be-

rücksichtigen. Gerne stehen wir hier auch für eine Abstimmung zur Verfügung und bitten uns um Unterrichtung, wann mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu rechnen ist.

Mit freundlichem Gruß



(Dr. Thomas Lüttgau)  
Rechtsanwalt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post  
Stadt Emmerich am Rhein  
Postfach 10 08 64  
46428 Emmerich am Rhein

mailto: [jens.bartel@stadt-emmerich.de](mailto:jens.bartel@stadt-emmerich.de)

Datum: 11.01.2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
53.01.04.04-Kr Kleve-12  
bei Antwort bitte angeben  
503/2015  
Frau Zimmerhofer  
Zimmer: 065  
Telefon:  
0211 475-9344  
Telefax:  
0211 475-2790  
[kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de](mailto:kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de)  
[brd.nrw.de](http://brd.nrw.de)

## Flächennutzungsplan 87. Änderung

### Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 21.12.2015, Az: FB 5/Ba

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

*Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

*Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

*Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.*

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
[poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de)  
[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevertorstraße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

*Gegen die 87. FNP-Änderung der Stadt Emmerich bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.*

*Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.*

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

*Zuständig ist hier der Kreis Kleve als untere Landschaftsbehörde.*

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

*Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

*Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

*Stellungnahme hinsichtlich ÜSG/HWRM*

*Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).*

*Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen.*



*Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:*

[http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und Gefahrenkarten](http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und_Gefahrenkarten)

*Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können.*

#### Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)  
Herr Dohmes, Tel. 0211/475-3700, E-Mail: [rudolf.dohmes@brd.nrw.de](mailto:rudolf.dohmes@brd.nrw.de)
- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: [barbara.borgmann@brd.nrw.de](mailto:barbara.borgmann@brd.nrw.de)
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)  
Herr Zepuntke, Tel. 0211/475-2065, E-Mail: [lutz.zepuntke@brd.nrw.de](mailto:lutz.zepuntke@brd.nrw.de)
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)  
Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897,  
E-Mail: [heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de](mailto:heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de)

#### Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.



Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Seite 4 von 4

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung\\_von\\_TOEB\\_Stellungnahmen.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf)

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

NIEDERRHEINISCHE IHK | POSTFACH 10 15 08 | 47015 DUISBURG

Stadt Emmerich am Rhein  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich am Rhein



**87. Änderung des Flächennutzungsplans  
Umwandlung einer Fläche im Bereich Wardstraße/Eltener Straße  
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Zeichen: FB 5/Ba  
Ihre Nachricht vom: 21.12.2015

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber  
E-Mail: gerber  
@niederrhein.ihk.de  
Telefon: 0203 2821-221  
Telefax: 0203 285349-221  
Unser Zeichen: II.4/MG

Datum: 14.01.2016

Sehr geehrter Herr Bartel,

mit Schreiben vom 21.12.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überplanung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Eltener Straße/Wardtstraße in Emmerich geschaffen werden.

Die Fa. Lidl beabsichtigt am Standort Wardstraße 2 in Emmerich den Abriss und Neubau ihres bestehenden Lebensmittelmarktes. Die Verkaufsfläche der Bestandsfiliale beträgt laut der vorliegenden Begründung aktuell 856 m<sup>2</sup> und soll künftig auf 1.335 m<sup>2</sup> erweitert werden. Der Standort befindet sich in einer Siedlungsrandlage und außerhalb eines im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichs. Der Regionalplan legt für diesen Standort einen Allgemeinen Freiraumbereich fest. Laut Flächennutzungsplanbegründung soll der bestehende Betrieb weitestgehend auf den Bestand festgeschrieben werden. Zu diesem Zweck soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteldiscounter“ dargestellt werden.

Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt.

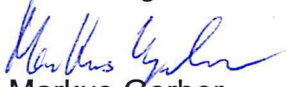
Die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich sprechen nach unserer Auffassung jedoch grundsätzlich dafür, eine maßvolle Erweiterung des Lidl-Lebensmittelmarktes zu ermöglichen. Gemäß Grundsatz 1 des Emmericher Einzelhandelskonzeptes sollen Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zwar grundsätzlich in zentralen Versorgungsbereichen liegen. Eine Ausnahme gilt jedoch bei Bestehen einer sog. atypischen Fallgestaltung. Diese liegt u.a. dann vor, wenn „der Betrieb in zentraler und für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städ-

tebaulich integriert) errichtet werden soll, jedoch nur wenn er der Standort- bzw. Versorgungsstruktur (i.S.d. Einzelhandelskonzeptes) entspricht" (S. 119 des Einzelhandelskonzeptes). Diesen Ausnahmetatbestand sehen wir als erfüllt an, da der Standort auf S. 90 des Einzelhandelskonzeptes als städtebaulich integriert eingestuft wird.

Wir regen daher an, dem bestehenden Lebensmittelmarkt im Zusammenhang mit dem Planverfahren eine maßvolle Erweiterung zu ermöglichen. Eine konsequente Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes leistet einen wichtigen Beitrag zur Verlässlichkeit politisch-administrativen Handelns und schafft Planungs- und Investitionssicherheit für Investoren und Grundstückseigentümer. Eine Bauleitplanung, die den Lebensmittelmarkt ausschließlich auf den bisher genehmigten Bestand reduziert und damit die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks einschränkt, bedarf einer städtebaulichen Rechtfertigung, die das Einzelhandelskonzept nach unserer Auffassung aus den o.g. Gründen jedenfalls nicht liefert.

Auch unter landesplanerischen Gesichtspunkten halten wir maßvolle Erweiterungen für vertretbar. Ziel 7 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW beinhaltet ebenfalls eine Ausnahmeregelung. Diese ermöglicht bei der Überplanung vorhandener Standorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche eine geringfügige Erweiterung, sofern hierdurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

  
Markus Gerber



**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.237  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:** 6.1 - 61 20 02 / 02-  
**Datum:** 19.01.2016

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;**  
Flächennutzungsplan Emmerich am Rhein; 87. Änderung,  
Umwandlung einer Fläche im Bereich Wardstraße/ Eltener Straße

Bericht vom 21.12.2015, Az.: FB 5/BA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Immissionsschutzbehörde:**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. E 27/3 „Wardstraße/Eltener Straße“ soll mittels Ausweisung eines Sondergebietes (Großflächiger Einzelhandel) der bereits vorhandene Lidl-Markt planungsrechtlich gesichert werden.

Im Rahmen der Planung wurde eine Schalltechnische Untersuchung zu o.g. Bebauungsplan durchgeführt (Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7431-1 vom 02.11.2015).

An einem der neun betrachteten Immissionsorte (Immissionsort 1, Eltener Str. 19) werden laut der vorliegenden Berechnungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um bis zu 2 dB(A) im Tagzeitraum überschritten.

Der Gutachter führt unter Punkt 5.4.2 aus, dass lediglich eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte vorliegt sowie ausschließlich nur ein Gebäude und eine geringe Anzahl von Personen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund wäre die Errichtung einer Lärmschutzwand unverhältnismäßig.

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann ich mich dieser Beurteilung nicht anschließen. Auf wenn nur ein Immissionsort betroffen ist, genießt dieser den gleichen Schutzanspruch als wenn mehrere betroffen werden. Die TA Lärm sieht diesbezüglich keine Differenzierung vor. Im Einzelfall ist gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Überschreitung von 1 dB(A) zulässig.

**Lieferanschrift**

Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**

montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Kleve**

BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698  
BIC: WELADED1KLE  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

**Sparkasse Krefeld**

BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144  
BIC: SPKRDE33  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

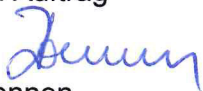
**Postbank Köln**

BLZ 370 100 50, Konto 27917-501  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

Insbesondere durch die geplante Erweiterung kann es unter Umständen zu einer weiteren bzw. verstärkten Konfliktsituation durch Lärmimmissionen auf die angrenzenden Wohnhäuser kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. J. J.', is written over the text 'Im Auftrag'.

Bonnen